

EHRENORDNUNG

In der Fassung des Beschlusses des Präsidiums vom:		Geänderte Bestimmungen:
12.12.1998		Neuverabschiedung
11.04.2008		§2 (1) a, b und (2) a, b, c

1.	Ehrung für Sportliche Leistungen	Seite 1
2.	Ehrung für Ehrenamtliche Mitarbeit	Seite 2
3.	Ehrenpräsident	Seite 2
4.	Ehrenplakette	Seite 2
5.	Vorschlagsrecht	Seite 3
6.	Entscheidung über die Ehrung	Seite 3
7.	Eilentscheidungen	Seite 3
8.	Aberkennung der Ehrung	Seite 3
9.	Durchführung der Ehrung	Seite 3
10.	Ehrenbuch	Seite 3
11.	In-Kraft-Treten	Seite 3

Der Badische Schwimm-Verband e.V. kann Personen, die sich um den Schwimmsport in Baden verdient gemacht haben, gemäß den folgenden Regelungen ehren.

Bei der Entscheidung über eine Ehrung soll nicht nur die Leistung des Sportlers oder des ehrenamtlichen Mitarbeiters selbst berücksichtigt werden. Berücksichtigt werden sollen vielmehr auch das gesamte allgemeine Verhalten des zu Ehrenden im Verein, im Verband und in der Öffentlichkeit.

Soweit in den nachfolgenden Regelungen von "Wettkampfsjahr" gesprochen wird, entspricht dieses der Zeit vom 01.09. eines Jahres bis zum 31. 08. des Folgejahres.

1. Ehrung für sportliche Leistungen

Für herausragende sportliche Leistungen können verliehen werden:

(1) Die "Ehrennadel in Silber"

- a) für das erstmalige Erringen eines ersten Platzes bei Deutschen Meisterschaften in der offenen Klasse;
- b) für das erstmalige Aufstellen eines Deutschen Rekords in der Sparte Schwimmen (offene Klasse);
- c) für die mindestens dreimalige erfolgreiche Teilnahme an deutschen Meisterschaften in der offenen Klasse mit Erreichen einer Platzierung unter den ersten Drei.

(2) Die "Ehrennadel in Gold"

- a) für das Erringen eines ersten Platzes bei Deutschen Meisterschaften in der offenen Klasse in mindestens drei Wettkampfsjahren;
- b) für die erstmalige Teilnahme an Wettkämpfen der offenen Klasse bei Welt- und Europameisterschaften oder Olympischen Spielen und das Erreichen der Endläufe/Endkämpfe;

- c) für das erstmalige Aufstellen eines Europa- oder Weltrekords in der Sparte Schwimmen (offene Klasse);
- d) für das Aufstellen von Deutschen Rekorden in der Sparte Schwimmen (offene Klasse) in mindestens drei Wettkampffahren;

(3) Der "Ehrenteller in Silber"

- a) für das erstmalige Erringen einer Medaille in der offenen Klasse bei Welt- oder Europameisterschaften oder Olympischen Spielen;
- b) für die Teilnahme an mindestens drei internationalen Meisterschaften (Welt-, Europameisterschaften oder Olympische Spiele) mit Erreichen der Endläufe/Endkämpfe in der offenen Klasse;
- c) für sonstige herausragende sportliche Leistungen in Anerkennung der Lebensleistung des Sportlers.

2. Ehrung für ehrenamtliche Mitarbeit

Für besondere ehrenamtliche Leistungen können verliehen werden:

(1) Die "Ehrennadel in Silber"

- a) für eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche Mitarbeit im Bereich des Schwimmsports auf Vereinsebene;
- b) für eine mindestens 8-jährige ehrenamtliche Mitarbeit im Bereich des Schwimmsports auf Verbandsebene;
- c) für besonderen sonstigen ehrenamtlichen Einsatz im Interesse des Schwimmsports in Baden;

(2) Die "Ehrennadel in Gold"

- d) für eine mindestens 16-jährige ehrenamtliche Mitarbeit im Bereich des Schwimmsports auf Vereinsebene;
- e) für eine mindestens 12-jährige ehrenamtliche Mitarbeit im Bereich des Schwimmsports auf Verbandsebene;
- f) für mindestens 8-jährige ehrenamtliche Mitarbeit im Präsidium des BSV;
für herausragenden sonstigen ehrenamtlichen Einsatz im Interesse des Schwimmsports in Baden;

(3) Der "Ehrenbecher in Silber"

als Anerkennung der Lebensleistung als ehrenamtlicher Mitarbeiter in Verbands- oder Vereinsämtern unter Würdigung besonderer Verdienste zum Wohle des Schwimmsports in Baden. Diese Ehrung soll nicht vor dem 50. Lebensjahr des zu Ehrenden verliehen werden.

(4) Der "Ehrenbrief"

als Anerkennung der Lebensleistung als ehrenamtlicher Mitarbeiter in Verbands- oder Vereinsämtern unter Würdigung hervorragender Verdienste zum Wohle des Schwimmsports in Baden. Diese Ehrung soll nicht vor dem 65. Lebensjahr des zu Ehrenden verliehen werden.

3. Ehrenpräsident

Ein Präsident des Badischen Schwimm-Verbandes e.V. kann nach seinem Ausscheiden aus dem Präsidium (§ 7 lit. b der Satzung) als Ehrenpräsident ernannt werden.

Solange ein Ehrenpräsident berufen ist, kann ein weiterer Ehrenpräsident nicht ernannt werden.

4. Ehrenplakette

Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder Mitgliedern anderer Verbände kann für hervorragende Verdienste um die Förderung des Schwimmsports in Baden oder die Belange des Badischen Schwimm-Verbandes e.V. die Ehrenplakette verliehen werden.

5. Vorschlagsrecht

Eine Ehrung kann vorgeschlagen werden

- a) von einem Mitglied des Präsidiums;
- b) von den Vorständen der verbandsangehörigen Vereine.

In dem Vorschlag sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Verein des zu Ehrenden mitzuteilen. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.

6. Entscheidung über die Ehrung

Wird eine Person für eine Ehrung vorgeschlagen, so entscheidet

- a) der Präsident über die Ehrungen gem. § 1 Nr.1, § 2 Nr.1
- b) das geschäftsführende Präsidium über die Ehrungen gem. § 1 Nr.2, Nr.3a und 3b, § 2 Nr. 2
- c) das Präsidium über die Ehrungen gem. § 1 Nr. 3c, § 2 Nr.3, Nr.4, § 4
- d) der Verbandstag über die Ehrungen gem. § 3

7. Aberkennung der Ehrung

Wird ein Geehrter rechtswirksam aus dem Verband oder einem verbandsangehörigen Verein ausgeschlossen, so kann ihm die verliehene Ehrung aberkannt werden. Für die Entscheidung über die Aberkennung gilt die Regelung in § 6 entsprechend.

8. Durchführung der Ehrung

- (1) Eine Ehrung soll in feierlichem Rahmen und in würdiger Form vorgenommen werden.
- (2) Ehrungen gem. §§ 1 Nr. 1 u. 2; 2 Nr. 1 u. 2 sollen insbesondere anlässlich von Vereinsjubiläen oder im Rahmen von Wettkämpfen, die der Verein, dem der zu Ehrende angehört, durchführt, verliehen werden.
- (3) Ehrungen gem. §§ 1 Nr. 3; 2 Nr. 3 u. 4; 3; 4 werden anlässlich eines Verbandstages vorgenommen.
- (4) Das geschäftsführende Präsidium kann im Einzelfall in Abweichung von den vorstehenden Regelungen beschließen, dass eine Ehrung anlässlich einer bestimmten besonderen Veranstaltung verliehen wird.

9. Ehrenbuch

Verliehene Ehrungen sind in ein Ehrenbuch einzutragen. In dieses sind der vollständige Name des Geehrten, sein Verein, der Zeitpunkt der Ehrung und die Art der Ehrung aufzunehmen.

10. Sonstige Bestimmungen

- a) Bisherige Ehrungen behalten ihre Gültigkeit. Hat eine Person nach der bisher gültigen Ehrenordnung bereits die höchste für ihn in Betracht kommende Ehrung erhalten, schließt dies eine weitere Ehrung gem. dieser Ehrenordnung nicht aus;
- b) Eine Ehrung gem. den Bestimmungen in § 1 Nr. 1-3 schließt eine (nochmalige) Ehrung nach den Bestimmungen in § 2 Nr. 1-3 nicht aus. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall.

11. In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung wurde vom Präsidium des Badischen Schwimm-Verbandes e.V. am 11.04.2008 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.

